

Seite 31 befindlich, welcher will, daß der Ersatz der Schäden auf alle jagdbaren Thiere erstreckt werde. Die Minorität hat sich dagegen ausgesprochen, und deren Antrag würde dann zur Abstimmung kommen, wenn der Antrag der Majorität abgeworfen werden sollte. Endlich würde bei dem Antrage Seite 33 noch der Antrag des Abgeordneten Haden zur Berücksichtigung kommen, nämlich daß nach dem Worte: „Hölzern“ die Worte eingeschaltet werden sollen: „so wie durch Ausübung des Jagdrechts“, und schließlich werde ich dann den Antrag des Abgeordneten Oberländer zur Abstimmung bringen, der eine andere Einrichtung bezüglich der Beaufsichtigung der Fluren im Auge hat.

Stellv. Abg. Rittner: Ich würde wünschen, daß die Frage über den Antrag der Minorität Seite 34 des Berichts getheilt werde, da dieser Antrag wirklich zwei ganz verschiedene Anträge in sich faßt, und ich für den ersten nicht stimmen kann.

Präsident Braun: Die Art der Fragstellung über den Antrag der Minorität wird dann zur Erörterung gelangen, wenn der Antrag der Majorität abgeworfen ist. Ich gehe nun zur ersten Frage über: Will die Kammer dem Vorschlage der Majorität der Deputation gemäß den Antrag an die hohe Staatsregierung bringen, und im Vereine mit der ersten Kammer sie ersuchen, daß dieselbe, nämlich die Staatsregierung, längstens am nächsten Landtage den Ständen einen Gesetzentwurf vorlege, in welchem die Ablösung der Jagdbefugnisse auf einseitigen Antrag nachgelassen und die bei einer solchen Ablösung zu befolgenden Grundsätze bestimmt und festgesetzt werden? — Er wird durch fünf und dreißig Stimmen angenommen.

Präsident Braun: Der zweite Antrag befindet sich S. 26 des Berichts (s. Nr. 92 d. Mittheil. S. 2511). Die Deputation rathet uns an, die Anträge unter 2 und 3 auf sich beruhen zu lassen. Ich frage zuerst: Tritt die Kammer ihrer Deputation in so fern bei, als sie den Antrag sub 2 auf Freigebung der dem Fiscus auf Privatgrundstücken zustehenden Jagd auf sich beruhen lassen will? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Will sie dasselbe hinsichtlich des Antrags unter 3 beschließen? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ein weiterer Antrag der Deputation befindet sich Seite 31 (siehe Nr. 92 der Mittheilungen Seite 2513). Die Deputation rathet uns: „Im Verein mit der ersten Kammer bei der hohen Staatsregierung auf Erlassung gesetzlicher Bestimmungen, nach welchen bei Untersuchung und Würdigung der Wildschäden ein einfacheres, bestimmteres, mehr Garantie leistendes und minder kostspieliges Verfahren eingeführt wird, anzutragen.“ Ich bemerke, daß ich diesen Antrag mit Vorbehalt der Abstimmung über die Schumann'schen Anträge zur Erledigung bringen werde. Es ist übrigens wohl bloß Sache der Redaction, an welcher Stelle die Schumann'schen Anträge, sofern sie Annahme finden, eingeschaltet werden sollen. Ich frage die Kammer zuerst: Genehmigt sie den so eben ver-

nommenen Antrag der Deputation? — Gegen sieben Stimmen Ja.

Präsident Braun: Genehmigt sie ferner den Antrag des Abgeordneten Schumann, daß bei Besichtigung und Taxation der Wildschäden demjenigen, welcher wegen Ersatz der Schäden klagt, ebenfalls einen Sachverständigen zu stellen, nachgelassen werde?

Abg. v. d. Planitz: Ich muß mir die Anfrage erlauben, ob die Stellung des Sachverständigen auf Kosten des Beschädigten erfolgen oder ob der Berechtigte sie mit bezahlen soll?

Präsident Braun: Es ist hierüber im Antrage selbst nichts bemerkt. Meiner Meinung nach dürfte das bloß Sache desjenigen sein, der einen Sachverständigen bestellt. Ich frage die Kammer: ob sie diesem Antrage des Abgeordneten Schumann beistimmt? — Wird gegen neun Stimmen angenommen.

Präsident Braun: Der zweite Antrag geht dahin, daß im Falle der Entschädigung und wenn ein Wildschaden wirklich bewiesen wird, die Kostenrestitution als Regel ausgesprochen werde.

Staatsminister v. Könnert: Das ist schon gesetzlich, man kann aber doch nicht ein Gesetz beantragen, was schon besteht.

Präsident Braun: Allerdings. Ich habe aber den Antrag nur in formeller Beziehung zu berücksichtigen und der Kammer zu überlassen, wie sie sich darüber erklären will. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag genehmigt? — Er wird gegen zehn Stimmen abgeworfen.

Präsident Braun: Der endliche Antrag der Deputation ist Seite 33 des Berichts (siehe Nr. 92 der Mittheil. S. 2513) befindlich, wo die Majorität derselben beantragt, im Vereine mit der ersten Kammer bei der hohen Staatsregierung auf eine nachträgliche gesetzliche Bestimmung anzutragen, daß aller und jeder Schaden, welcher durch jagdbare Thiere aller Art an Feldern, Wiesen, Gärten und Hölzern verursacht wird, sich zu einem Ansprüche auf Vergütung eigne. Ich bemerke, daß ich bei der Abstimmung über diesen Antrag die Abstimmung über den Haden'schen Antrag vorbehalte. Ich frage die Kammer: ob sie den Antrag der Majorität der Deputation genehmigt? — Er wird gegen achtzehn Stimmen angenommen.

Präsident Braun: Ferner: Genehmigt die Kammer, daß dem Antrage des Herrn Abgeordneten Haden gemäß nach dem Worte: „Hölzern“ die Worte eingeschaltet werden: „so wie durch Ausübung der Jagd“? — Er wird gegen sechs und zehn Stimmen angenommen.

Präsident Braun: Somit würde sich der Antrag der Minorität Seite 34 (siehe Nr. 92 der Mittheil. S. 2514) erledigen. Wir kommen nunmehr auf die Frage, die bezüglich des Oberländer'schen Antrags noch übrig ist. Nämlich der Herr Abgeordnete